



Übersicht über das Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe I im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern – Ablauf und Zuständigkeiten

Wann	Was	Wer	Bemerkungen
5. Schuljahr			
1. Semester	Information über das Übertrittsverfahren und die möglichen Bildungsgänge in der Sekundarstufe I	Schulleitung der Primarstufe	Informationen finden die Lehrkräfte und Eltern auf der Internetseite der ERZ und in der Elternbroschüre Rechtliche Grundlage: Art. 8 DVBS ¹
Zweite Hälfte 1. Semester	Elterngespräch	Klassenlehrperson, Eltern, Schülerinnen und Schüler	Rechtliche Grundlage: Art. 9/10 DVBS
Ende Schuljahr	Abgabe Beurteilungsbericht an Eltern und Schülerinnen und Schüler	Klassenlehrperson	Rechtliche Grundlage: Art. 29 Abs. 1a DVBS
6. Schuljahr			
Mitte 1. Semester	Empfehlung: Standortbestimmung für Eltern und Kinder in mündlicher oder schriftlicher Form	Klassenlehrperson	Die Standortbestimmung ist eine erste Orientierung im Hinblick auf den kommenden Schullaufbahnentscheid und entlastet somit Kinder, Eltern und Lehrkräfte. Die Klassenlehrpersonen entscheiden über die Form (z.B. schriftlicher «Zwischenbericht», Gespräch mit allen oder nur mit einzelnen Eltern, mit oder ohne Kinder).
Ende 1. Semester (ab Mitte Januar)	Abgabe des Übertrittsberichts und des Übertrittsprotokolls an die Eltern	Klassenlehrperson	Die Eltern nehmen die Zuweisung aus ihrer Sicht im Übertrittsprotokoll vor. Rechtliche Grundlage: Art. 38 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 38 Abs. 2 DVBS
vor Mitte Februar	Übertrittsgespräch Nur wenn kein gemeinsamer Antrag zustande kommt: Abgabe des Übertrittsprotokolls an die Eltern.	Klassenlehrperson, Eltern, Schülerinnen und Schüler Lehrperson	Ziel des Übertrittsgesprächs ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen. Die Klassenlehrperson ergänzt das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die Schulleitung. Rechtliche Grundlage: Art. 39, Abs. 1 bis 3 DVBS Die Eltern melden ihr Kind mit dem Übertrittsprotokoll an die Kontrollprüfung an oder verzichten im Übertrittsprotokoll schriftlich darauf.

¹ [Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule \(DVBS\)](#)

bis spätestens 20. Februar	Einfordern des von den Eltern unterschriebenen Übertrittsprotokolls.	Lehrperson	Bis spätestens 20. Februar muss das von den Eltern unterschriebene Übertrittsprotokoll mit der Anmeldung für die Kontrollprüfung bzw. mit der Bestätigung des Verzichts zurück zu den Klassenlehrpersonen. Antrag für besondere Prüfungsbedingungen muss von den Eltern bis spätestens 20. Februar eingereicht werden Rechtliche Grundlage: Art. 41 Abs. 1 DVBS
umgehend	Meldung der für die Kontrollprüfung angemeldeten Schülerinnen und Schüler an die prüfungsleitende Schule	Schulleitung Primarstufe	Die Schulleitung benutzt das offizielle Meldeformular .
bis spätestens 27. Februar	Information der Eltern	Schulleitung Sekundarstufe I der prüfungsleitenden Schule	Die Eltern erhalten schriftlich den Prüfungsplan und weitere wichtige Informationen zum Ablauf der Prüfung.
Zweite Märzwoche (DIN-Woche 11) Di und Mi Vormittag	Kontrollprüfung	Prüfungsleitende Schule	Die Prüfung wird an zentralen Standorten der Sek I durch die prüfungsleitende Schule durchgeführt. Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung von den Testleitenden (Fachpersonen, welche die Prüfung vor Ort durchführen) eingesammelt. Nach der Korrektur werden die Prüfungsunterlagen mit den Resultaten der Schulleitung der prüfungsleitenden Schule zugestellt.
Nach Erhalt der korrigierten Prüfungsunterlagen und der Resultate	Zustellen der Prüfungsergebnisse	Schulleitung Sekundarstufe I der prüfungsleitenden Schule	Die Resultate der Kontrollprüfung werden der Schulleitung der Primarstufe mittels offiziellem Meldeformular per Post (vertraulich) zugestellt. Die Prüfungsunterlagen bleiben während einem Jahr bei der prüfungsleitenden Schule und sind danach zu vernichten.
bis Ende März	Übertrittsentscheid aufgrund des Übertrittsgesprächs	Schulleitung Primarstufe	Den Eltern wird der Übertrittsentscheid mittels Übertrittsprotokoll im Original eröffnet. Eine Kopie des Übertrittsprotokolls ist zusammen mit dem Übertrittsbericht der aufnehmenden Schule abzugeben. Rechtliche Grundlage: Art. 42 Abs. 3, Art. 59 DVBS

<p>bis Mitte April (bei Absolvierung der Kontrollprüfung)</p>	<p>Übertrittsentscheid aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung</p>	<p>Schulleitung Primarstufe</p>	<p>Den Eltern wird der Übertrittsentscheid mittels Übertrittsprotokoll im Original eröffnet. Eine Kopie des Übertrittsprotokolls ist zusammen mit dem Übertrittsbericht der aufnehmenden Schule abzugeben.</p> <p>Gegen den Übertrittsentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat Beschwerde geführt werden.</p> <p>Rechtliche Grundlage: Art. 42 Abs. 3 und Art. 59 DVBS Art. 72 Abs. 1 VSG</p>
--	---	-------------------------------------	---